

Satzung des SiS Seniorpartner in School – Landesverband Bayern e.V.

Stand Mai 2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „**Seniorpartner in School – Landesverband Bayern e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen durch das freiwillige Engagement der Generation in der 3. Lebensphase (d.h. die Großelterngeneration) sowie die Gewaltprävention. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mediation bei Konflikten in der Schule, d.h. Streit zu schlichten, Streit schlichtende Techniken zu vermitteln und Streit schlichtende Schülerinnen und Schüler zu unterstützen weiterhin die Leitung und Betreuung von Arbeits- und Neigungsgruppen, die Unterstützung bei Projekten und Informationen über Berufe zur Erleichterung der Berufswahl.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - vorbehaltlich des Absatz 2 - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder, sofern sie Aufgaben übernehmen, die dem Sinn des Vereinszweckes entsprechen, erhalten nur dann eine Erstattung ihrer Auslagen aus Mitteln des Vereins, wenn sie auf Grund ihres geringen Einkommens die freiwillige, soziale Tätigkeit sonst nicht ausüben könnten. Richtlinien für die Erstattung der Auslagen erlässt die Mitgliederversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Vorstand ist ermächtigt mit einem Mitglied und - abweichend von der Regelung des § 27 Abs. 3 Satz 2 BGB – mit einem Vorstandsmitglied einen schriftlichen Vertrag über eine geringfügige Beschäftigung (§ 8 Abs. 1

Nr. 1 SGB Buch IV) abzuschließen, sofern die Beschäftigung dem Vereinszweck entspricht. Der Vorstand kann auch Aufwandsentschädigungen leisten, sofern sie die Grenzen des § 3 Nr. 26 a EstG nicht überschreiten.

3. Auf den Vorsitzenden des Vorstands findet die Regelung des Abs 2 keine Anwendung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt (dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit Zugang bei dem Vorstand wirksam),
 - durch Ausschluss. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins gröblich verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Das Mitglied hat das Recht auf Anhörung vor der Mitgliederversammlung.
 - durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Löschung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
Der Vorstand besteht aus einem/einer Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Vorstandsmitglied für Finanzen sowie mindestens einem Beirat. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird ermächtigt, zur Ausgestaltung einer internen organisatorischen Struktur eine Haushalts-, Finanz- und Geschäftsordnung oder eine Beiratsordnung zu erlassen.

Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neu gewählten Vorstandes im Amt. Bei Ausfall eines der Vorstandsmitglieder durch Tod oder dauerhafter Krankheit kann ein Vereinsmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand kooptiert werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit einfacher Mehrheit Satzungsänderungen, die auf Forderungen des Finanzamtes beruhen oder nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher (an die letzte vorliegende Adresse) schriftlich einzuladen sind.

Anträge zur Mitgliederversammlung oder Wahlvorschläge müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Anträge müssen begründet werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Vorstand kann es den Mitgliedern ermöglichen, auch ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. (Onlineversammlung)

Soweit die Satzung die Schriftform vorsieht, kann sie durch die elektronische Form ersetzt werden. Einer elektronischen Erklärung muss der Name des Ausstellers hinzugefügt sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie des Berichts über die Abschlussprüfung,
- die Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von bis zu zwei Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfern; diese dürfen dem Vorstand nicht angehören,
- Bestätigung der inhaltlichen Konzeption für das folgende Jahr,
- Festlegung des Beitrags,
- Änderung der Satzung,

- Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung. Die Auswahl trifft der Vorstand. Der Seniorpartner in School - Bundesverband e.V. oder einer der ihm angeschlossenen Landesverbände oder der Seniorpartner in School – Freunde & Förderer e.V. müssen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie die § 2 genannten Kriterien erfüllen.

Satzung errichtet am 25.11.2010 geändert in den Mitgliederversammlungen vom 9.11.2012, 07.03.2014, 18.05.2018, 20.05.2020, sowie am 28.05.2021